

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 2003

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 1\*** **Berichtigung der Bekanntmachung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 30. Dezember 2002.**

Das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2002 (ABl. EKD S. 381) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 7 a Absatz 1 ist an Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:  
»Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.«

H a n n o v e r , den 30. Dezember 2002

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

**Nr. 2\*** **4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.**

**Vom 27. November 2002.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Nimmt ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Ephoralzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt

1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamtes,
2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.«

Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung der Zulage nach § 7 Absatz 3 oder 4, wenn das Amt oder die hervorgehobene Funktion nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.

2. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nr. 2 wird eingefügt:
  2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 3 bis 5.
- c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

6. einer Verfolgung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

## § 2

### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »A, B oder C« gestrichen.
2. In § 7a Satz 1 wird die Angabe »Bundesbesoldungsordnung C« durch die Angabe »Bundesbesoldungsordnung W oder C« ersetzt.
3. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende neue Nr. 2 wird eingefügt:
    2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
  - b) In der bisherigen Nr. 2 wird am Ende das Wort »oder« gestrichen.
  - c) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 3 bis 5.
  - d) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
    6. einer Verfolgung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.
4. In der Anlage wird Abschnitt I – Grundgehaltssätze – wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	2640,60	3016,44	3668,82«

- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

## § 3

### Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert. Vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an tritt der Vomhundertsatz »17,9375« an die Stelle des Vomhundertsatzes »18,75« und der Vomhundertsatz »1,79375« an die Stelle des Vomhundertsatzes »1,875«.

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte »um 2 vom Hundert« durch die Angabe »um 2« ersetzt.
- b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

Für Wartestandsfälle, die vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an eintreten, tritt der Vomhundertsatz »71,75« an die Stelle des Vomhundertsatzes »75« nach Satz 1.

3. In § 8a Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »hauptberuflichen« ein Komma und die Worte »mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten« eingefügt.
4. In § 11 Absatz 1 wird das Wort »oder« durch das Wort »und« ersetzt.

5. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und der Waisenrentenzuschuss nach § 78 SGB VI zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten »der gesetzlichen Rentenversicherung« die Worte »und der Zusatzversicherung« eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort »Regelaltersrente« durch die Worte »Rente wegen Alters«, das Wort »Altersrenten« durch die Worte »Renten wegen Alters« und die Worte »Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit« jeweils durch das Wort »Erwerbsminderung« ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut des Satzes 1 mit der Maßgabe, dass die Angabe »§ 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 5« durch die Angabe »§ 50e, § 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 6« ersetzt wird.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Ferner finden in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz »der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat« und in § 23 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz »wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat« keine Anwendung.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

(3) § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen haben. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die Monate der Jahre 1992 bis 1999, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

8. In § 26 Absatz 4 werden in der Übersicht die Worte »§ 92 Absatz 2 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenbeamtenengesetzes« durch die Worte »§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes« ersetzt.

9. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b und Absatz 6 wird jeweils die Angabe »§ 1 des Schwerbehindertengesetzes« durch die Angabe »Teils 2 SGB IX« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c werden die Worte »vor dem« durch die Worte »bis zum« und die Angabe »§ 1 des Schwerbehindertengesetzes« durch die Angabe »Teils 2 SGB IX« ersetzt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

Der Vomhundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge bei jeder allgemeinen Anhebung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75. Satz 2 ist für die Versorgung der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsberechtigten entsprechend anzuwenden.«

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Abweichend davon treten

1. § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 7 bis 9 am 1. Januar 2002,
2. § 2 Nr. 1, 2 und 4 am 23. Februar 2002

in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird die Verordnung vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

B e r l i n , den 27. November 2002

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Manfred S o r g

**Nr. 3\*** **Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche von Westfalen.**

**Vom 27. November 2002.**

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 27. November 2002

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Manfred S o r g

**Nr. 4\*** **Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrern und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Landeskirche Anhalts, für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und für die Evangelische Kirche von Westfalen.**

**Vom 27. November 2002.**

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrern und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 27. November 2002

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Manfred S o r g

**Nr. 5\*** **Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche von Westfalen.**

**Vom 27. November 2002.**

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 27. November 2002

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Manfred S o r g

**Nr. 6\*** **Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche von Westfalen.**

**Vom 27. November 2002.**

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 27. November 2002

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Manfred S o r g

**Nr. 7\*** **Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche.**

**Vom 27. November 2002.**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 2. Oktober 2002 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 27. November 2002

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Manfred S o r g

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 8 In-Kraft-Treten des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gesamtkirchlichen Rechtsetzung vom 15. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 260).**

**Vom 12. September 2002.** (KABl. 2002, S. 227)

Gemäß Artikel 3 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gesamtkirchlichen Rechtsetzung vom 15. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 260) geben wir bekannt, dass Artikel 2 des oben genannten Kirchengesetzes zusammen mit dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) am 1. April 2002 in Kraft getreten ist.

H a n n o v e r , den 12. September 2002

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 9 Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchenordnung.**

**Vom 14. September 2002.** (ABl. 2002, S. 499)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat mit der nach Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit die nachstehende Neufassung der Kirchenordnung beschlossen:

*Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und danket Gott, dem Vater, durch ihn*

*Kol. 3,17*

Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die folgende Ordnung gegeben:

#### **Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

**Vom 17. März 1949**

In der Fassung vom 14. September 2002

Grundartikel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgerische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und

Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.

In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.

Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.

#### **Abschnitt I: Die Kirchengemeinde**

##### **1. Die Gemeinde**

###### Artikel 1

(1) Gemeinde ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.

(2) Glieder der Kirchengemeinde sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses eines örtlich oder anderweitig begrenzten Bereichs, die an den Gaben des Evangeliums Anteil haben. Sie sind dazu berufen, sich in Treue zu Wort und Sakrament zu halten und sich in der Nachfolge ihres Herrn und seinem Sendungsauftrag in die Welt zu bewähren. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.

###### Artikel 2

(1) Als Gemeinde Jesu Christi hat jede Kirchengemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und im Glauben an das Evangelium ihren Gehorsam zu

bewähren. Sie ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium in ihrer Mitte gemäß dem Grundartikel recht verkündigt wird und in allen ihren Lebenskreisen Gehör und Gehorsam finden kann.

(2) Über ihre eigenen Grenzen hinaus weckt sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben. Zusammen mit den anderen Gemeinden ist sie berufen zum missionarischen Dienst für die Welt und zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit.

(3) Die Kirchengemeinde hat die für diese Aufgaben erforderlichen Dienste zu ordnen, insbesondere den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und Zucht, der Unterweisung, der Liebestätigkeit, der Leitung und Verwaltung. Darüber hinaus unterstützt und fördert sie die übergemeindlichen Dienste und Einrichtungen, durch die die Gemeindeglieder für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft zugerüstet werden.

(4) Die Kirchengemeinde ist in jedem Falle an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.

(5) Sie hat dafür zu sorgen, dass das ihr anvertraute irdische Gut allein in den Dienst ihres Auftrages gestellt wird.

#### Artikel 3

(1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag ihres Herrn gebunden. Zum Verständnis seines Wortes ist sie an das Zeugnis der in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.

(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde gilt das Bekenntnis der Gemeinde, aus der sie entstanden ist. Bestehen auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der neuen Kirchengemeinde begründete Zweifel an der Weitergeltung des früheren Bekenntnisses oder wird die neue Gemeinde aus Teilen mehrerer Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses gebildet, so gilt allein die gemeinsame Bindung an den Grundartikel.

(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.

(4) Die Liebe zu den Schwestern und Brüdern und die Verbundenheit mit den anderen Kirchengemeinden und mit der Gesamtkirche verpflichten die einzelne Gemeinde, auf Gemeinsamkeit der Ordnung bedacht zu sein.

(5) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.

(6) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.

(7) Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (z. B. deutsch-reformierte, französisch-reformierte, Waldensergemeinden sowie Anstaltsgemeinden) können nicht ohne deren Zustimmung abgeändert werden.

#### Artikel 4

Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eines örtlich zusammengehörigen Bereiches Gesamtgemeinden und Gemeindeverbände bilden oder besondere übergemeindliche Einrichtungen schaffen.

## 2. Der Kirchenvorstand

### Artikel 5

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrerrinnen und Pfarrern und einer der Größe der Gemeinde entsprechenden Zahl von gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern. Ihm gehören auch die in die Gemeinde entsandten Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone an. Der Kirchenvorstand kann nach der Kirchengemeindewahlordnung weitere Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher berufen.

(2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre.

(3) Die Wahlen finden in der Regel in allen Gemeinden an den gleichen Tagen statt. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

(4) Findet aus besonderen Gründen die Wahl in einer Gemeinde zwischen zwei allgemeinen Wahlen statt, so endet die Amtszeit des neu gewählten Kirchenvorstandes mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode. Findet die Wahl erst in den letzten zwei Jahren vor einer allgemeinen Wahl statt, so bleibt der Kirchenvorstand auch für die folgende Wahlperiode im Amt.

(5) Der Kirchenvorstand entscheidet über die Führung seines Vorsitzes nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung.

### Artikel 6

(1) Der Kirchenvorstand leitet nach der Schrift und gemäß dem Bekenntnis die Gemeinde und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindeglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindeglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Gemeinde wirksam werden lassen.

(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerrinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Gemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Gemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.

### Artikel 7

(1) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Vertretung der Gemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;
- b) die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;
- c) die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht;
- d) die Aufstellung von Pfardienstordnungen;
- e) die Ordnung der besonderen Dienste in der Gemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;
- f) die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Gemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;

- g) die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;
- h) die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Angelegenheiten Sachverständige zuziehen.

#### Artikel 8

Der Kirchenvorstand kann, vor allem in größeren Gemeinden, die Beratung und Entscheidung in Fragen der Seelsorge und der gemeindlichen Kirchenzucht sowie der Zulässigkeit kirchlicher Handlungen in Zweifelsfällen einem besonderen, aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen. Diesem müssen die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde angehören.

#### Artikel 9

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung der Gemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.

(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden im Gottesdienst der Gemeinde in ihr Amt eingeführt.

(3) Dabei legen sie folgendes Versprechen ab:

»Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.«

### 3. Der Kreis der Mitarbeitenden

#### Artikel 10

(1) Der Kreis der Mitarbeitenden fasst die tätigen Gemeindeglieder zusammen, um gemeinsame Aufgaben zu besprechen.

(2) Der Kreis der Mitarbeitenden besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, den haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde sowie den Gemeindegliedern, die ehrenamtlich besondere Dienste in der Kirchengemeinde versehen.

(3) Der Kreis der Mitarbeitenden kann Wünsche und Anträge an den Kirchenvorstand richten.

### 4. Die Gemeindeversammlung

#### Artikel 11

(1) Der Kirchenvorstand soll wenigstens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen.

(2) Gehören mehrere Orte zu einer Kirchengemeinde, so soll an jedem Ort mit eigener Predigtstätte eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden.

(3) Eine Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die

Entscheidung muss der Kirchenvorstand bei der nächsten Gemeindeversammlung berichten.

#### Artikel 12

Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 1 bis 11 sind in den Kirchengesetzen betreffend die Kirchengemeindeordnung und die Kirchengemeindegliederwahlordnung enthalten.

### 5. Die Pfarrerinnen und Pfarrer

#### Artikel 13

(1) Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer zum kirchlich geordneten öffentlichen Dienst am Wort in Verkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und haben ihn besonders in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung auszurichten.

(2) Mit den Pfarrerinnen oder Pfarrern und in ihrer Vertretung können Pfarrdiakoninnen, Pfarrdiakone, Prädikantinnen, Prädikanten, Lektorinnen, Lektoren und andere dazu beauftragte Gemeindeglieder am Dienst der Verkündigung teilhaben. Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützen und beraten sie dabei.

#### Artikel 14

(1) Der Auftrag zum Dienst wird den Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Ordination in einem Gemeindegottesdienst erteilt.

(2) Der Ordinationsvorhalt lautet:

»Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.

Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit.

Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen und für dich zu sorgen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.«

(3) Die Verpflichtungsformel lautet:

»Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.«

#### Artikel 15

Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich in rechtem Gehorsam gegen ihr Ordinationsgelübde und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Sie dürfen sich darum zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was ihrem Ordinationsgelübde widerspricht. Im Bitten um tägliches Neuwerden, im steten Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder müssen sie sich zu ihrem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb sollen sie auch den Dienst der von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung und ihrer Organe annehmen.

#### Artikel 16

(1) Zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Gemeinde werden die Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Einführungsgottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsgelübde zur Treue gegenüber Bekenntnis und Ordnung dieser Gemeinde und auf ihre besonderen Dienste in der Gemeinde verpflichtet.

(2) Die Einführung geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Gemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.

(3) Eine Einführung erfolgt nicht, wenn die Pfarrerinnen und Pfarrer nur vorläufig mit der Dienstleistung der Gemeinde beauftragt werden.

#### Artikel 17

Die Pfarrerinnen und Pfarrer leiten den Gottesdienst nach den dafür geltenden Ordnungen.

(2) Sofern nicht eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher für den Vorsitz gewählt worden ist, haben die Pfarrerinnen oder Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand zu übernehmen.

(3) Sie sind verantwortlich für das pfarramtliche und – soweit sie den Vorsitz im Kirchenvorstand führen – für die kirchengemeindliche Verwaltung.

(4) Sie haben darauf zu achten, dass die in der Gemeinde eingerichteten Dienste ordentlich und treu verwaltet werden.

(5) Sie sind zur geregelten Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gemeinde und zur Teilnahme an den Dekanatskonferenzen und den gesamt-kirchlichen Pastorkollegs verpflichtet.

(6) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können von der Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes mit übergemeindlichen Aufgaben betraut werden.

#### Artikel 18

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptberuflich mit übergemeindlichen Aufgaben und Diensten betraut sind, gelten die Bestimmungen für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sinngemäß.

#### Artikel 19

(1) Die wissenschaftliche und praktische Vorbildung für den Pfarrdienst, die Ordnung der theologischen Prüfungen und das Pfarrdienstverhältnis werden kirchengesetzlich geregelt.

(2) Grundsätze und Einzelheiten des pfarramtlichen Dienstes und Hilfen für das geistliche Leben der Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einer besonderen Ordnung niedergelegt.

### Abschnitt II: Das Dekanat

#### Artikel 20

Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes bilden zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben das Dekanat. Die Gemeinschaft des Dekanats lässt keine Gemeinde in der Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauftrags in allen Gemeinden ihres Bereiches wahr.

#### 1. Die Dekanatssynode

#### Artikel 21

(1) Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Gemeinden des Dekanates. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt. Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder. Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.

#### Artikel 22

(1) Die Dekanatssynode ist im Rahmen der gesamt-kirchlichen Ordnung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes in ihrem Bereich verantwortlich. Sie unterrichtet sich über die kirchliche und weltanschauliche Lage sowie über die öffentlichen und sozialen Vorgänge im Dekanat und wacht darüber, dass der missionarische und diakonische Auftrag der Kirche erkannt und nach Kräften erfüllt wird. Sie achtet auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der Gemeinden, gibt ihnen Anregungen und Hilfen für ihren Dienst, nimmt selbst gemeinsame Aufgaben im Dekanat wahr und fördert das Zusammenwachsen der Gemeinden zu engerer Gemeinschaft. Jede Gemeinde soll die Hilfe der Dekanatssynode annehmen und sich ihren Weisungen und gemeinsamen Aufgaben nicht entziehen.

(2) Die Dekanatssynode bildet Arbeitsgemeinschaften für wichtige Arbeitsgebiete, wie die evangelische Unterweisung, Kirchenmusik, Diakonie; sie sorgt für die kirchliche Jugendarbeit, fördert den Dienst der kirchlichen Werke und Verbände und ordnet deren Zusammenarbeit im Dekanat.

(3) Sie schärft die Verantwortung der Einzelgemeinde für die Gesamtkirche, sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.

(4) Sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes. Die Vorsitzende soll nicht Pfarrerin und der Vorsitzende nicht Pfarrer sein.

(5) Sie vollzieht die weiteren ihr obliegenden Wahlen, vor allem die der Dekanin oder des Dekans und der von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode.

#### Artikel 23

(1) Die Mitglieder der Dekanatssynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung ihrer Gemeinden und der Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.

(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet:

»Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, eure Pflichten als Mitglieder dieser Synode in der Bindung an Gottes Wort und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu erfüllen, ohne alle unkirchlichen Bindungen, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?«

Die Synodalen antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

### 2. Der Dekanatssynodalvorstand

#### Artikel 24

Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus sieben oder neun Mitgliedern, darunter der Dekanin oder dem Dekan und der stellvertretenden Dekanin oder dem stellvertretenden Dekan. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer darf die Hälfte der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes nicht überschreiten.

#### Artikel 25

Der Dekanatssynodalvorstand vertritt die Dekanatssynode. Er hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, sie einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr. Weiter obliegen ihm insbesondere:

- a) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel auf Grund des Haushaltsplanes;
- b) die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans beim Besuchsdienst im Dekanat;
- c) die Aufsicht über den Dienst der Gemeindegemeinschaften und über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens;
- d) die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Kirchengemeinden, Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie bei Veränderungen im Bestand oder der Begrenzung von Kirchengemeinden, ferner bei der Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;
- e) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände;
- f) die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand sowie Vorschläge an die Kirchenleitung über die Ernennung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, wenn in einer Gemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;
- g) die Ernennung von Verwaltungsausschüssen bei neu errichteten Kirchengemeinden und die Ernennung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, wenn die Körperschaft beschlussunfähig geworden ist.

Das Nähere zu f) und g) bestimmt die Kirchengemeindevahlordnung.

#### Artikel 26

Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Dekanate im Bereich einer politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammengehörigen Gebietes gemeinsame Sitzungen ihrer Dekanatssynoden oder Dekanatssynodalvorstände durchführen und gemeinsame Einrichtungen oder Organe schaffen.

#### Artikel 27

Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikel 20 bis 26 sind in den Kirchengesetzen betreffend die Dekanatssynodalordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung enthalten.

### 3. Die Dekaninnen und Dekane

#### Artikel 28

(1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. In jedem Fall endet die Amtszeit mit dem Eintritt in den Ruhestand. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Zusammenwirken der Dekanatssynode mit der Kirchenleitung. Die Stelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist und keine Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorgeschlagen wird.

(2) Die Kirchenleitung schlägt der Dekanatssynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl vor. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.

(3) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatssynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.

(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszuschreiben.

(5) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet vor Ablauf von sechs Jahren, wenn das Dekanat aufgelöst wird.

(6) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats, die Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.

#### Artikel 29

(1) Die Dekaninnen oder Dekane sind von ihrem Dekanat beauftragt, die Gemeinden ihrer Dekanate regelmäßig zu besuchen.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:



- a) die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den Gemeinden bestehenden bekenntnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen;
- b) Beratung und Hilfe für die einzelne Gemeinde in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten;
- c) Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Arbeitsgemeinschaften, Werke und Verbände im Dekanat;
- d) die Zusammenfassung der Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen.

#### Artikel 30

Als Beauftragte der Kirchenleitung im Dekanat haben die Dekaninnen und Dekane insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) die allgemeine Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung;
- c) die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit allen Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats;
- d) die Regelung des Dienstes bei Vakanzen und in Krankheitsfällen;
- e) die Erteilung von Urlaub im Rahmen der Urlaubsordnung;
- f) die Leitung der Pfarrwahlen;
- g) die Wahrnehmung von besonderen Aufträgen der Kirchenleitung;
- h) die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs von Gemeinden und Pfarrerinnen oder Pfarrern mit der Kirchenleitung.

#### Artikel 31

(1) Die Dekaninnen und Dekane werden in ihrem Dienst von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterstützt. Diesen können bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

(2) Die Dekaninnen und Dekane sollen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in schwierigen Fällen von der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst beraten lassen.

### Abschnitt III: Die Gesamtkirche

#### Artikel 32

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist die Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden in ihrem Gebiet.

(2) Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.

#### 1. Die Kirchensynode

#### Artikel 33

(1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche und vertritt grundsätzlich auch die Kirche nach außen.

(2) Ihre Vollmachten werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.

#### Artikel 34

Die Kirchensynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie für die kirchliche Ordnung in allen Gemeinden;
- b) die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in ihr verbundenen Gemeinde;
- c) die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung;
- d) die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Öffentlichkeit;
- e) die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände;
- f) die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und der Pröpstin und Pröpste;
- g) die Bestellung der Kirchenleitung;
- h) die Berufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung sowie der Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleiter, Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung auf Vorschlag der Kirchenleitung; das Nähere bestimmt das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung (Artikel 57 Absatz 3);
- i) den Erlass von Kirchengesetzen;
- k) die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Rechnung und die Entlastung der Kirchenleitung.

#### Artikel 35

(1) Die Kirchensynode besteht aus:

- a) Pfarrerinnen, Pfarrern und Gemeindegliedern, die von den Dekanatsynoden gewählt werden;
- b) bis zu 25 Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchengesetz vorstehend berufen werden.

(2) Jede Dekanatsynode wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder, soweit nicht durch die Kirchengesetz vorstehend etwas anderes bestimmt wird.

(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.

(4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.

Das Gleiche gilt für Inhaberinnen und Inhaber gesamtkirchlicher Ämter; über ihre Auswahl entscheidet die Kirchenleitung.

## Artikel 36

Die Mitglieder der Kirchensynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.

Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet:

»Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, eure Pflichten als Mitglieder dieser Synode allein in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu erfüllen? Seid ihr bereit, die Fragen des Auftrags und der Gestaltung der Evangelischen Kirche nach der Einsicht und Kraft, die Gott euch schenkt, zu beraten und eure Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle unkirchlichen Bindungen zu treffen?«

Die Synodalen antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

## Artikel 37

(1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.

(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präsieswahl die lebensälteste Gemeindepfarrerin oder der lebensälteste Gemeindepfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.

## Artikel 38

(1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.

(2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt.

(3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.

## Artikel 39

(1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht.

(2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch die oder den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.

## Artikel 40

(1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergängt.

(2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.

## Artikel 41

(1) Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 40 Absatz 2 bestimmten Mehrheit.

(2) Auf Grund ihres Bekenntnisstandes kann eine Gemeinde gegen ihre Verpflichtung zur Einführung solcher Ordnungen und Bücher Widerspruch erheben.

## Artikel 42

Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht alsbald behoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein geschwisterliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Ergebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.

## Artikel 43

(1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit spätestens bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.

(2) Der Einspruch ist nur bis zur Verkündung des Beschlusses, längstens innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## Artikel 44

(1) Die Kirchensynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, besteht. Dabei werden zuerst die oder der Präses und danach die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll die Präses keine Pfarrerin und der Präses kein Pfarrer sein, die Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreter Pfarrer sein.

(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.

(3) Bei nicht versammelter Synode hat er die Rechte der Kirchensynode zu wahren.

(4) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwortungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.

(5) Der Kirchensynodalvorstand entsendet zwei seiner Mitglieder für je zwei Jahre in die Kirchenleitung.

## Artikel 45

(1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, ständige Ausschüsse, wie Theologischer Ausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Benennungsausschuss. Darüber hinaus bildet sie für bestimmte Sachgebiete oder aus besonderem Anlass weitere Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen durch Kirchengesetz, von der Kirchensynode oder von dem Kirchensynodalvorstand übertragenen Aufgaben.

(3) Jede Synodale und jeder Synodale soll nach Möglichkeit einem Ausschuss angehören.

(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.

#### Artikel 46

Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen, kann die Kirchensynode in Arbeitsgruppen auseinander treten.

### 2. Die Kirchenleitung

#### Artikel 47

(1) Die Kirchenleitung besteht aus:

- a) der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem;
- b) der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten;
- c) der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung;
- d) zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die auf die Dauer von zwei Jahren von diesem entsandt werden;
- e) zwei Gemeindegliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden;
- f) einem weiteren Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes, das von diesem für mindestens ein Jahr entsandt wird.

(2) Für die unter c, d und f Genannten sind im Verhinderungsfall feste Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu entsenden.

(3) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In der Geschäftsordnung wird ferner die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, des Leitenden Geistlichen Amtes und der Kirchenverwaltung geregelt.

#### Artikel 48

(1) Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinden und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben;
- b) die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen;
- c) die Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen im Rahmen der geltenden Gesetze;
- d) die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
- e) die Aufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen kirchlichen Bediensteten sowie über den Dienst der kirchlichen Körperschaften;
- f) die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- g) die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle und der Erteilung theologischer Lehraufträge sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universitätspredigern;
- h) die Mitvorbereitung der Tagungen der Kirchensynode;

i) die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand der Arbeit im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und Öffentlichkeit;

k) die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode;

l) die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;

m) der Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund kirchengesetzlicher Ermächtigung;

n) der Erlass von Verwaltungsverordnungen.

(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.

(4) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen Notverordnungen zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.

(5) Beschlüsse der Kirchenleitung in geistlichen Fragen und personellen Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden vom Leitenden Geistlichen Amt vorbereitet.

#### Artikel 49

(1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr. Artikel 57 bleibt unberührt.

(2) Urkunden, in denen die Kirchenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.

#### Artikel 50

(1) Die Kirchenleitung bildet für wichtige Gebiete des kirchlichen Lebens beratende Kammern.

(2) Zur Wahrnehmung bestimmter Sachaufgaben errichtet sie gesamtkirchliche Ämter (Katechetisches Amt, Amt für Jugendarbeit, für Kirchenmusik, für Volksmission und andere).

(3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Kirchenleitung auch andere Einrichtungen oder Organe schaffen.

### 3. Das Leitende Geistliche Amt

#### Artikel 51

(1) Das Leitende Geistliche Amt wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten in Gemeinschaft mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den Pröpstinnen und Pröpsten wahrgenommen.

(2) Wenn im Leitenden Geistlichen Amt eines der Bekenntnisse nicht vertreten ist, so werden dessen Anliegen durch ein weiteres von der Kirchensynode zu wählendes Mitglied dieses Bekenntnisses wahrgenommen, das ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologe sein muss und gleichzeitig ein Pfarramt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau versieht. Dieses Mitglied gehört dem Leitenden Geistlichen Amt nur solange an, als sein Bekenntnis darin nicht vertreten ist. Seine Wahlzeit endet in jedem Fall nach sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## Artikel 52

- (1) Das Leitende Geistliche Amt hat folgende Aufgaben:
- die Sorge für die rechte Verkündigung des Evangeliums und die Arbeit in den Gemeinden, Dekanaten, Werken und Verbänden sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;
  - die Verantwortung für die Art und Durchführung des kirchlichen Besuchsdienstes in den Gemeinden, Dekanaten und den gesamtkirchlichen Diensten;
  - die Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer;
  - die Koordinierung der Arbeit der Pröpstinnen und Pröpste;
  - die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern, Dekaninnen und Dekanen und deren Beratung;
  - die Mitwirkung bei der Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Dekaninnen und Dekane;
  - die Vorbereitung von Vorschlägen zur Entscheidung in Kirchenleitung und Kirchensynode zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit, soweit sie die Punkte a bis f betreffen;
  - die Leitung der regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen des Propsteibereiches;
  - die Begleitung der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung kann an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Das Leitende Geistliche Amt arbeitet mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung zusammen und unterrichtet sie von seinen Beschlüssen. Es soll sie in Fragen ihres Fachgebietes an der Beratung beteiligen. Es kann andere Beraterinnen und Berater zu seinen Sitzungen zuziehen.

(4) Das Leitende Geistliche Amt gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### 4. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident

## Artikel 53

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt und muss ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologe sein. Die Amtsdauer beträgt acht Jahre und endet spätestens mit dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Werden aus der Mitte der Synode weitere Namen genannt, so ist auch zu diesen Vorschlägen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören.

(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

## Artikel 54

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und im Leitenden Geistlichen Amt und wird in diesem Dienst von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterstützt.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeinden und Öffentlichkeit Sprecherin oder Sprecher der Kirchenleitung und des Leitenden Geistlichen Amtes und hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen.

(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode gebunden und ist ihr gegenüber für die Amtsführung verantwortlich.

(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.

(5) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führen die Personalgespräche mit den Dekaninnen und den Dekanen.

#### 5. Die Pröpstinnen und Pröpste

## Artikel 55

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode für die Zeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Werden aus ihrer Mitte weitere Namen genannt, so ist auch zu diesen Vorschlägen der Pfarrerausschuss zu hören.

(3) Schlägt die Kirchenleitung nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.

(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zu Stande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszuschreiben.

## Artikel 56

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes dessen Aufgaben wahr, soweit sie ihren Propsteibereich betreffen.

(2) Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

- die Beratung bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan übertragen wird;
- die Förderung gemeinsamer Arbeit der Dekanate;
- die Koordination der übergemeindlichen Dienste im Propsteibereich;
- die Regelung des Besuchsdienstes in den Gemeinden, Dekanaten und übergemeindlichen Diensten;

e) die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fällen mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen oder Dekanatsynodalvorständen sowie mit den Dekanats- und Gemeindeverbänden.

(4) Ferner nehmen sie im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes gesamtkirchliche Aufgaben wahr.

## 6. Die Kirchenverwaltung

### Artikel 57

(1) Die Kirchenverwaltung ist helfendes und ausführendes Organ der Kirchenleitung. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz übertragenden Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr. Sie unterstützt die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese unbeschadet der Weisungsbefugnis der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident hat das Recht, das Kollegium der Kirchenverwaltung zu leiten, wenn sie oder er dies für erforderlich hält.

(3) Zusammensetzung und Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung sowie ihre Befugnis zur Vertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr werden durch Kirchengesetz näher geregelt.

## 7. Das Theologische Seminar

### Artikel 58

Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozentinnen und Dozenten am Theologischen Seminar im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.

## 8. Der Pfarrerausschuss

### Artikel 59

Der Pfarrerausschuss ist die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich regelt ein Kirchengesetz.

## 9. Das Kollegium für theologische Lehrgespräche

### Artikel 60

(1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche hat auf Veranlassung des Leitenden Geistlichen Amtes zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.

(2) Das Gleiche gilt für

a) ehemalige Pfarrerrinnen oder ehemalige Pfarrer, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind;

b) in einem dauernden Dienstverhältnis stehende kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind.

(3) Das Kollegium schließt sein Verfahren mit einem Entscheidungsvorschlag ab und legt diesen der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung entscheidet nach Anhören des Leitenden Geistlichen Amtes abschließend.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

## 10. Der Rat der kirchlichen Werke und Verbände

### Artikel 61

(1) Die kirchlichen Werke und Verbände im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind im Rat der kirchlichen Werke und Verbände vertreten.

(2) Den Vorsitz im Rat führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.

(3) Unbeschadet der Freiheit der Verbände in ihrer eigenen Arbeit soll der Rat für die rechte Ordnung ihres kirchlichen Dienstes sorgen. Darüber hinaus soll er Anregungen erarbeiten und auftretende Schwierigkeiten beseitigen helfen.

(4) Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 11. Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht

### Artikel 62

(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht ordnet als zuständiges kirchliches Organ alle zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes.

(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss wird von der Kirchensynode gebildet und erledigt seine Aufgaben im Auftrag der Kirche selbstständig.

(3) Den Vorsitz führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Der Gesamtkirchliche Ausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

(4) Der Kirchenleitung steht gegenüber den Beschlüssen des Gesamtkirchlichen Ausschusses ein aufschiebendes Einspruchsrecht zu. Der Gesamtkirchliche Ausschuss hat den betreffenden Gegenstand erneut zu verhandeln. Wird keine Übereinkunft zwischen Gesamtkirchlichem Ausschuss und Kirchenleitung erzielt, so trifft die Kirchensynode die Entscheidung.

(5) Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bildung und Geschäftsführung werden durch Kirchengesetz geregelt.

## 12. Disziplinarbehörden

### Artikel 63

Die Gestaltung der Disziplinarbehörden wird durch Kirchengesetz geregelt.

## 13. Das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht

### Artikel 64

Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet. Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

## 14. Das Kirchliche Rechnungsprüfungsamt

### Artikel 65

(1) Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, der Gemeindeverbände und Gesamtgemeinden, der Dekanate, der Gesamtkirche sowie der in kirchlicher Verwaltung stehenden Stiftungen und Einrichtungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze gebunden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

### Abschnitt IV: Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 66

Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren.

#### Artikel 67

Dekanate und Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Bereich einer politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammengehörigen Gebietes Verbände bilden. Dabei kann durch Kirchengesetz nach Artikel 68 Absatz 2 vorgesehen werden, dass Aufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate gemäß Artikel 3 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 22, 25 und 29 zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf den Verband übertragen werden können.

#### Artikel 68

(1) Verbände und Einrichtungen gemäß Artikel 4, 26, 50 Absatz 3 und 67 bedürfen einer Satzung, die von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode anzuerkennen ist. Bei kirchlichen Vereinigungen, deren Satzungen dem Verbandsgesetz entsprechen, bedarf es einer Anerkennung durch die Kirchensynode nicht, wenn der Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode die Satzung anerkennt.

(2) Näheres regelt ein Kirchengesetz.

(3) Soll eine neue Organisationsform erprobt werden, so können die Genehmigung und die Anerkennung der Satzung vorläufig und befristet bis zu drei Jahren ausgesprochen werden; in einem solchen Fall müssen die endgültige Genehmigung und die endgültige Anerkennung der Satzung spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist beantragt werden, anderenfalls ist der Verband oder die Einrichtung mit Fristablauf aufgelöst. Eine Fristverlängerung oder eine Wiederholung einer vorläufigen Genehmigung und Anerkennung sind nicht zulässig.

#### Artikel 69

(1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Gemeindeebene kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den Vorschriften der Artikel 5, 6, 7 und 8 abgewichen werden.

(2) Dazu bedarf es in jedem einzelnen Fall einer Satzung, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden je mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetz-

lichen Zahl der Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit anzuerkennen ist.

(3) Die Satzung muss im Einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 6, 7 und 8 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Kirchenvorstandes für die Erprobungszeit zu übernehmen haben.

#### Artikel 69a

(1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf der Ebene der Dekanate kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den Vorschriften der Artikel 21, 22, 24, 25, 28, 29, 30 und 31 abgewichen werden.

(2) Dazu bedarf es in jedem einzelnen Fall einer Satzung, die von den verantwortlichen Beschlussorganen auf Dekanatebene mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der gesetzlichen Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit anzuerkennen ist.

(3) Die Satzung muss im Einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 22, 25, 29, 30 und 31 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Erprobungszeit zu übernehmen haben.

#### Artikel 69b

Eine Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Gemeinden und Dekanate verbindet, ist im Rahmen der Artikel 69 und 69a zulässig.

#### Artikel 70

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

#### Artikel 71

(1) Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau können im Rahmen des kirchlichen Auftrages unter partnerschaftlicher paritätischer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst verbindlich für alle Anstellungsträger geregelt werden.

(2) Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz, dem mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchensynode zustimmen muss.

### Abschnitt V: Übergangs- und Schlussvorschriften

#### Artikel 72

(1) Die Dekaninnen oder Dekane, die Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle im Dekanat sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt. Artikel 28 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(2) Dekaninnen oder Dekane, die Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle im Dekanat sind, werden für die Dauer ihrer Amtszeit, soweit erforderlich, in ihrem Gemeindedienst entlastet.

### Schlussartikel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie

weiß sich in ihrem Bekenntnis wie in dem Willen, die kirchliche Einheit der evangelischen Christenheit in Deutschland zu pflegen und zu fördern, ihr zugehörig.

Sie ist in gleicher Weise gewillt, auch innerhalb der ökumenischen Bewegung an der Einigung der Christenheit in aller Welt mitzuwirken.

*Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern*

*Ps. 90,17*

Dieses Kirchengesetz tritt gemäß Artikel 39 Abs. 2 mit dem 14. Tag nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.

W o r m s , den 14. September 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

## Nr. 10 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 14. September 2002. (ABl. 2002, S. 511)

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der Fassung vom 21. April 1966 (ABl. 1966, S. 89), zuletzt geändert am 7. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 128), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 65 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus.«

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

W o r m s , den 14. September 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 11 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Vom 1. Dezember 2002. (GVOBl. 2002, S. 306)

Aufgrund des Artikels 3 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Februar 2002 (GVOBl. S. 122) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Änderungskirchengesetzes an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. S. 36);
2. die Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 11. Juni 1991 (GVOBl. S. 225);
3. das Siebente Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 91);
4. das Achte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 6. Mai 1997 (GVOBl. S. 97);
5. das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189);
6. das Kirchengesetz zur Änderung kirchenbesoldungs- und kirchenbeamtenrechtlicher Bestimmungen vom 6. Februar 1999 (GVOBl. S. 50);
7. das Zehnte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 5. Februar 2001 (GVOBl. S. 55);
8. das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Februar 2002 (GVOBl. S. 122);
9. die Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 6. Mai 2002 (GVOBl. S. 162).

K i e l , den 1. Dezember 2002

Nordelbisches Kirchenamt

G ö r l i t z

Oberkirchenrätin

### Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz-KBesG)

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I:

##### Allgemeine Vorschriften

- |       |   |
|-------|---|
| § 1   | Persönlicher Geltungsbereich  |
| § 2   | Anwendung des Bundesbesoldungsrechts  |
| § 3   | Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts  |
| § 4   | Zahlung der Dienstbezüge  |
| § 5   | öffentlich-rechtliche Dienstherren  |
| § 6   | Einreihung in die Besoldungsgruppen   |
| § 6 a | Versorgungsrücklage   |
| § 7   | Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Familienzuschlag und Anwärterverheiratetenzuschlag |
| § 8   | Anzeigepflicht  |
| § 9   | Höherwertiges Amt auf Zeit  |
| § 10  | Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht   |
| § 11  | Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen  |
| § 12  | Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen                          |

##### Abschnitt II:

##### Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

- |        |   |
|--------|---|
| § 13   | (aufgehoben)  |
| § 13 a | (aufgehoben)  |
| § 13 b | (aufgehoben)  |
| § 14   | (aufgehoben)  |
| § 15   | Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen |
| § 15 a | Aufbringung der Pfarrbesoldung                        |

- § 16 Bewertung der Ämter, Beförderung und Einweisung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen  
 § 17 Lehrkräfte  
 § 18 (aufgehoben)  
 § 18 a Sonderzuweisung in besonderen Fällen

### Abschnitt III:

#### Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung  
 § 20 Überleitung

### Abschnitt IV:

#### Verfahrensvorschriften

- § 21 Erlass von Ausführungsbestimmungen  
 § 22 Rechtsweg  
 § 23 Entscheidungen  
 § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze  
 § 25 Leistungsbescheid  
 § 25 a Anpassung der Versorgungsbezüge  
 § 25 b Verzicht auf Teile der Bezüge

### Abschnitt V:

#### Schlussvorschriften

- § 26 (Außerkräftreten von Vorschriften)  
 § 27 (Inkräfttreten)

Anlage: Besoldungsordnungen A und B (nicht abgedruckt)

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren oder Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen sowie Vikare und Vikarinnen,  
 b) die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Ausnahme von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen,  
 nachstehend als Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen bezeichnet.

##### § 2

#### Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist. Dabei gelten die im Bundesbesoldungsrecht verwendeten männlichen Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von

- a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,

- b) Entschädigungen für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen sowie die Pauschalabgeltung von Dienstaufwand,  
 c) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,  
 d) Jubiläumszuwendungen,  
 e) sonstige Zuwendungen und Entschädigungen.

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sicherzustellen und Bevorzugungen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend, Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

(8) Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 7 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode. Der für Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuss der Synode sowie die Landesvertretungen der Pastoren und Pastorinnen und der Kirchenbeamtenausschuss sind vorher zu hören.

##### § 3

#### Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 21, 22, 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 58 sowie die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 3 zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur, soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Während der Geltungsdauer von § 25 b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.



(4) In den Jahren 1997 bis einschließlich 2001 wird § 68 a des Bundesbesoldungsgesetzes nicht angewendet. Soweit dadurch unvertretbare soziale Härten bei Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung in den ersten Amtsjahren und bei vergleichbaren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auftreten, kann der jeweilige Stellenträger auf Antrag einen finanziellen Ausgleich gewähren.

#### § 4

##### Zahlung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge und sonstige Bezüge werden auf ein von dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

#### § 5

##### Öffentlich-rechtliche Dienstherren

###### (1) Der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen,
- b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaften unterstehen,
- c) bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften

ist Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des Bundesbesoldungsrechts. Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des § 29 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren Rechtsform zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.

#### § 6

##### Einreihung in die Besoldungsgruppen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B bestimmt sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz.

(2) Ist für besondere Tätigkeiten ein Amt nicht ausgewiesen, kann die Einreihung nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung A erfolgen. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

#### § 6 a

##### Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sicherzustellen, werden bei der Nordelbischen Evangelisch-

Lutherischen Kirche Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert um 3 vom Hundert abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird der »Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche« als Sondervermögen zugeführt und bis zum 31. Dezember 2013 thesauriert. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

#### § 7

##### Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Familienzuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht sie oder er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihr oder ihm Stufe 1 des Familienzuschlags oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Familienzuschlags, ein entsprechender Familienzuschlag oder eine sonstige entsprechende Leistung zu, wird das Kind bei dem Besoldungsempfänger oder bei der Besoldungsempfängerin insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er oder sie das Kind in seinen oder ihren Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2.

(6) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt und steht ihm oder ihr der volle Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu, vermindert sich der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin um die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlags, höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 2 und 1 des Familienzuschlags.

(7) Steht neben dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Stufe 1 des Familienzuschlags oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes Anwärterverheiratetenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe, dass der Familienzuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin sich höchstens um den Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünden.

(8) Absatz 7 gilt für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag in Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(9) Bei der Verminderung des Familienzuschlags in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 bis 7 ist auch dann vom Tabellenwert des Familienzuschlags auszugehen, wenn dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin wegen Teil- oder Teilzeitbeschäftigung nur ein entsprechender Bruchteil der Dienstbezüge zusteht.

## § 8

### Anzeigepflicht

Der Besoldungsempfänger und die Besoldungsempfängerin haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ansprüche auf Familienzuschlag sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

## § 9

### Höherwertiges Amt auf Zeit

(1) Bei der Anwendung von § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschriften die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist; hat der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin beim Eintritt in den Ruhestand ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als bei Beendigung der zulageberechtigten Verwendung inne, so wird die Zulage entsprechend verringert oder
2. der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens drei Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuften Amt, bei gleich eingestuften Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Besoldungsempfängers oder einer Besoldungsempfängerin, der oder die in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen seinen oder ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem er oder sie in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.

(4) Berechtigte, die nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Abs. 1 eine Zulage erhalten, gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet.

## § 10

### Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützungen, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

## § 11

### Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BGBl. I 1976, S. 2485) gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne dass der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anwendet, werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

(2) Bezieht ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin, der Witwer oder die Witwe ist, aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin im öffentlichen Dienst Witwergeld oder Witwengeld, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger oder Besoldungsempfängerin, deren Besoldung sich am Tage vor dem Inkrafttreten nach § 21 des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung richtet, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zu einer politischen Körperschaft bzw. an die Wahl in eine politische Körperschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.

## § 12

Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger  
und Besoldungsempfängerinnen

(1) Soll einem Besoldungsempfänger oder einer Besoldungsempfängerin, der oder die mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei seinem oder ihrem neuen Anstellungsträger eine höhere Besoldung, als ihm oder ihr nach diesem Kirchengesetz zusteht, gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.

(2) Ein beurlaubter Besoldungsempfänger oder eine beurlaubte Besoldungsempfängerin, der bei seinem oder die bei ihrem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.

**Abschnitt II****Besondere Vorschriften für  
bestimmte Besoldungsempfänger**

## §§ 13 bis 14

(aufgehoben)

## § 15

## Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen

Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastoren oder Pastorinnen und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm oder ihr beauftragten Dienststellen. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und verrechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle. Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzubehalten und abzuführen.

## § 15 a

## Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastoren und Pastorinnen (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.

## § 16

## Rückwirkende Einweisung

Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

## § 17

## Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen werden

nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder, sofern solche nicht bestehen, entsprechend dem Ort ihrer Verwendung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein in die Ämter der Besoldungsordnungen A und C dieser Vorschriften eingereiht. § 35 Bundesbesoldungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Ist die staatliche Anerkennung einer Schule mit der Verpflichtung zur Anwendung des staatlichen Dienst- und Besoldungsrechts verbunden, werden die Lehrkräfte dieser Schule nach dem Recht des Landes Hamburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein auch dann behandelt, wenn in diesem Kirchengesetz oder in aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung Abweichendes geregelt ist.

## § 18

(aufgehoben)

## § 18 a

## Sonderzuweisungen in besonderen Fällen

Die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes (§§ 67, 68 a Bundesbesoldungsgesetz) unterliegt folgenden Abweichungen vom Bundesbesoldungsrecht:

- a) Vikare und Vikarinnen, deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, ohne dass unmittelbar anschließend ein Dienstverhältnis als Pastor oder Pastorin zur Anstellung begründet wird, und die seit Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Dienstverhältnis als Vikar oder Vikarin der Nordelbischen Kirche gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden die jährliche Sonderzuwendung, wenn die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausschließlich auf dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beruht. Die Zuwendung richtet sich in diesem Fall nach den Bezügen des letzten vollen Kalendermonats, in dem das Dienstverhältnis als Vikar oder Vikarin bestanden hat. Sie vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Vikar oder die Vikarin im laufenden Kalenderjahr keine Anwärterbezüge erhält, um ein Zwölftel.
- b) Erwirbt der Vikar oder die Vikarin im gleichen Kalenderjahr einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung als Pastor oder Pastorin zur Anstellung, bleibt die Zeit des Vikariats (Buchstabe a) bei der Bemessung dieser Zuwendung unberücksichtigt.
- c) Das Urlaubsgeld ist Vikaren und Vikarinnen abweichend von § 2 Abs. 2 des Urlaubsgeldgesetzes auch dann zu gewähren, wenn die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bis zu Beginn des auf die Abschlussprüfung folgenden dritten Kalendermonats erfolgt.

**Abschnitt III****Besitzstandswahrung, Überleitung**

## § 19

## Besitzstandswahrung

(1) Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höheres Grundgehalt zusteht als das am 1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entspre-

chend § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltstfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vmhundertsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Pröpste und Pröpstinnen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Propst oder Pröpstin voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972 (KGVBl. S. 200) bleiben unberührt.

(5) Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach den gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird er oder sie mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.

(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängern oder Besoldungsempfängerinnen stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.

(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 – GVOBl. Bd. III S. 50 – und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 – GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastoren und Pastorinnen das Besoldungsdienstalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu festgesetzt. Pastoren oder Pastorinnen, denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höheres Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltstfähige Überleitungszulage. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(8) Erhält ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVBl. S. 242), wird sie ihm oder ihr in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der allgemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes

Schleswig-Holstein geltenden Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstands Zulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

## § 20

### Überleitung

(am 1.1.1978)

## Abschnitt IV

### Verfahrensvorschriften

## § 21

### Erlass von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

## § 22

### Rechtsweg

Den Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

## § 23

### Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.

## § 24

### Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- über die Grundgehaltssätze der Anlage (Grundgehaltstabelle),
- über die nach der Anlage vorgesehenen Zulagen,
- über die Sätze der Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle) im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche. Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

## § 25

### Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem Besoldungsempfänger oder einer Besoldungsempfängerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

#### § 25 a

##### Anpassung der Versorgungsbezüge

Bis zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in der Nordelbischen Kirche durch ein Versorgungsgesetz wird den Empfängern beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge ein Anpassungszuschlag entsprechend Abschnitt XI des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtenVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) gewährt, es sei denn, dass sie einen Anpassungszuschlag nach den gemäß § 58 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche weitergeltenden Vorschriften erhalten.

#### § 25 b

##### Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Empfänger oder Empfängerinnen von Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge oder
- den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

Durch den Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Der oder die Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit seines oder ihres und gegebenenfalls des Lebensunterhalts seiner oder ihrer Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme

- bei Pastoren oder Pastorinnen, Pfarrvikaren oder Pfarrvikarinnen, Vikaren oder Vikarinnen und Versorgungsempfängern oder Versorgungsempfängerinnen durch das Nordelbische Kirchenamt,
- bei Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen durch den Dienstvorgesetzten.

Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stelle zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der oder die Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Nordelbische Kirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des oder der Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

#### Abschnitt V

##### Schlussvorschriften

#### § 26

(Außerkräfttreten von Vorschriften)

#### § 27

(Inkräfttreten)

#### Nr. 12 Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke und zur Änderung des Wahlgesetzes.

Vom 1. November 2002. (GVOBl. 2002, S. 315)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke

#### § 1

Mitglieder

Die Kammer besteht aus 33 Mitgliedern.

#### § 2

Berufung und Wahl

(1) Die Kirchenleitung beruft innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Kirchenvorstände einen Bischof oder eine Bischöfin, einen Propst oder eine Pröpstin und einen Gemeindepastor oder eine Gemeindepastorin in die Kammer.

(2) Die weiteren Mitglieder der Kammer werden nach § 4 und § 5 bestimmt.

## § 3

## Begriffsbestimmungen

(1) Laie im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, Pastor oder Pastorin ist.

(2) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht ordiniert ist und in der Nordelbischen Kirche in einem abhängigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einem Dienst oder einem Werk steht und nicht im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) geringfügig beschäftigt ist.

Änderungen von § 8 SGB IV bleiben während der Wahlperiode gemäß Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung unberücksichtigt. Abgeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Grund von Gestellungsverträgen tätig sind.

## § 4

## Wahl durch die Dienste und Werke

(1) 18 Mitglieder werden durch die nach ihrer Ordnung zuständigen Gremien der in Absatz 2 genannten Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche aus dem Kreis derjenigen gewählt, die in dem jeweiligen Dienst oder Werk mitarbeiten.

(2) Es wählen

- a) das Diakonische Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e. V.,
- b) das Diakonische Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission e. V.

jeweils drei Mitglieder, davon jeweils zwei Personen aus dem Bereich derjenigen Mitgliedseinrichtungen, die nicht durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche oder ihre Körperschaften geordnet sind;

- c) das Amt für Öffentlichkeitsdienst,
  - d) das Diakonisch-Theologische Ausbildungs- und Studienseminar,
  - e) die Ev. Akademie Nordelbien,
  - f) der Ev. Presseverband e. V.,
  - g) der Gemeindedienst,
  - h) der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt,
  - i) das Nordelbische Frauenwerk,
  - j) das Nordelbische Jugendwerk,
  - k) das Nordelbische Missionszentrum,
  - l) das Pädagogisch – Theologische Institut,
  - m) das Pastoralkolleg,
  - n) das Prediger- und Studienseminar
- je ein Mitglied.

(3) Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Kirchenvorstände statt.

(4) Nach Durchführung der Wahlen teilen die in Absatz 2 und 3 genannten Dienste und Werke der Kirchenleitung unverzüglich die Namen der von ihnen gewählten Mitglieder mit.

## § 5

## Wahl durch die Kammer als Wahlkörper

Die nach § 2 Abs. 1 berufenen Mitglieder und die nach § 4 gewählten Mitglieder der Kammer treten auf Einladung

des zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes als Wahlkörper zusammen und wählen zwölf weitere Mitglieder der Kammer. Es sind zu wählen:

- a) sieben Mitglieder aus dem Bereich der Nordelbischen Beauftragten, der besonderen Seelsorgedienste und solcher Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche, die in § 4 Abs. 2 nicht aufgeführt sind,
- b) fünf Mitglieder, die als Laie oder als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in Diensten und Werken der Nordelbischen Kirche mitarbeiten.

Der Dezernent oder die Dezernentin leitet die Wahlsitzung und stellt zusammen mit zwei Angehörigen des Wahlkörpers das Wahlergebnis fest.

## § 6

## Wahlverfahren

(1) Für die verwaltungstechnische Organisation der Wahlen nach § 5 ist das für die Kammer zuständige Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes verantwortlich. Insbesondere sammelt das Dezernat die von den Vorgesetzten gekennzeichneten Wahlvorschläge, prüft, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen, und stellt die Wahlvorschlagslisten zusammen.

(2) Wahlvorschläge sind einzureichen

- a) für die Wahl nach § 5 Satz 2 Buchstabe a von den dort genannten Beauftragten, besonderen Seelsorgediensten sowie Diensten und Werken;
- b) für die Wahl nach § 5 Satz 2 Buchstabe b von den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Diensten und Werken.

Das für die Kammer zuständige Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes fordert innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Kirchenvorstände die in Frage kommenden Dienste, Werke, Beauftragten und besonderen Seelsorgedienste schriftlich zur Abgabe von Wahlvorschlägen innerhalb von sechs Wochen auf.

(3) Die alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten mit Angaben über den personalrechtlichen Status und die Tätigkeit der Vorgesetzten sind den nach § 4 Abs. 2 gewählten Kammermitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

## § 7

## Konstituierende Sitzung

Unverzüglich nach den Wahlen gemäß § 5 tritt die Kammer für Dienste und Werke auf Einladung des zuständigen Dezernates des Nordelbischen Kirchenamtes zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt unter der Leitung des Dezernenten zwei ihrer Mitglieder in den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

## § 8

## Ersatzberufung und Ersatzwahl

Scheidet ein Mitglied der Kammer aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen (Ersatzberufung) oder zu wählen (Ersatzwahl). Zuständig ist

- a) für die Ersatzberufung die Kirchenleitung,
- b) für die Ersatzwahl eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 2 das Werk oder der Dienst, dem das ausscheidende Mitglied angehört hat,
- c) für die Ersatzwahl eines Mitgliedes nach § 5 Satz 2 die Kammer für Dienste und Werke.

Das neue Mitglied soll in seinem personalrechtlichen Status dem des ausgeschiedenen Mitgliedes entsprechen.

**Artikel 2****Änderung des Wahlgesetzes**

§ 93 des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. S. 107) wird aufgehoben.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. September 2002 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 1. November 2002

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria J e p s e n

Bischöfin

**Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen****Nr. 13 Elfte Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.**

Vom 16. November 2002. (ABl. 2002, S. 161)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2001 (ABl. S. 163), wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 64 erhält folgende Fassung:

»(1) Zur Unterstützung des Kreiskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben werden die Sachbereiche »Zeugnis und Dienst«, »Mitarbeiter« und »Verwaltung« gebildet.

Das Nähere über die Bildung der Sachbereiche und die Bestellung der Sachbereichsleiter wird kirchengesetzlich geregelt.«

## 2. In Satz 1 von Artikel 67 wird das Wort »Kreiskirchenamt« durch das Wort »Kirchliches Verwaltungsamt« ersetzt.

## 3. Artikel 115 a erhält folgende Fassung:

»(1) Die Kirchenprovinz kann Zuständigkeiten der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf zwischen- und gesamtkirchliche Einrichtungen durch Kirchengesetz übertragen.

(2) Amtsperioden von Organen können vor ihrem Beginn in Abweichung von den Bestimmungen dieser Grundordnung für den Einzelfall durch Kirchengesetz verkürzt oder verlängert werden, wenn dies der Übertragung von Zuständigkeiten der Leitung und Verwaltung gemäß Absatz 1 förderlich ist.

(3) Für die Verabschiedung von Kirchengesetzen gemäß der Absätze 1 und 2 findet Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.«

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 5. Tagung vom 13. bis 17. November 2002 in Magdeburg beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g , den 21. November 2002

Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

**D. Mitteilungen aus der Ökumene****E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

# F. Mitteilungen

## Auslandsdienst

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Auslandsdienst in Kanada

Die Deutsche Evangelische Martin Luther Gemeinde in

#### Ottawa

sucht zum 1. August 2003

#### eine ordinierte Pfarrerin / einen ordinierten Pfarrer.

Wer sind wir?

Eine deutschsprachige Gemeinde, die vor 36 Jahren von deutschen Einwanderern gegründet wurde, in der sich die Vielfalt der deutschen Traditionen aus den unterschiedlichen Gebieten Europas widerspiegelt, die aber auch bemüht ist, dem kanadischen Kontext gerecht zu werden.

Was wünschen wir uns?

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/die durch Predigt das Evangelium zeitgemäß verkündet und die Gemeindemitglieder seelsorgerlich begleitet, von denen vor allem die Älteren, die zunehmend Schwierigkeiten haben, aktiv am Gemeindeleben teilzunehmen, durch Besuche betreut werden müssen. Es ist für uns wichtig, dass die Pfarrerin/der Pfarrer Verständnis hat für unsere verschiedenen Frömmigkeitstraditionen und aufgeschlossen ist für die sehr gute Zusammenarbeit mit der deutschen katholischen Gemeinde sowie für die Einbindung dieser Gemeinde in das kanadisch-kirchliche Umfeld.

Was haben wir zu bieten?

Eine eigene Kirche (erbaut 1983) mit Versammlungsräumen und ein Pfarrhaus.

Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Gemeinderat, die der Pfarrerin/dem Pfarrer bei ihrer/seiner Arbeit helfen.

Unsere Gemeinde ist Mitglied der Evangelischen Lutherischen Kirche in Kanada (ELCIC). Die Besoldung sowie Urlaubsregelung erfolgen nach den Richtlinien dieser Kirche.

**Bewerbungsfrist: 10. März 2003**

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-2 24 und 2 31  
Fax: (05 11) 27 96-7 17  
E-mail: amerika@ekd.de

#### Auslandsdienst in Chile

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sucht

**zum 1. Juli 2003**

#### einen ordinierten Pfarrer/eine ordinierte Pfarrerin

für den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in

#### Magallanes/Punta Arenas,

der südlichsten lutherischen Gemeinde der Welt.

Die spanischsprachige evangelische Gemeinde in Punta Arenas (ca. 150 000 Einwohner) wurde 1983 gegründet. Sie setzt sich aus Mitgliedern verschiedener Gesellschaftsschichten zusammen. Der Großteil stammt jedoch aus den sozial schwachen Stadtvierteln und der verarmenden Mittelschicht.

Gewünscht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit Gemeindefahrung, der/die das Evangelium kreativ und anschaulich auf ein von Armut und Unterentwicklung geprägtes Umfeld bezogen verkündigt. Er/Sie sollte die Gemeindemitglieder seelsorgerlich begleiten und vor allem Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche sein. In diesem Zusammenhang wären auch musikalische Fähigkeiten von Vorteil. Wichtig ist, dass er/sie die bestehenden diakonischen Projekte und Maßnahmen weiterführt sowie ausbaut und entweder Erfahrungen im Umgang mit Methoden des Fundraising hat oder bereit ist, sich diese anzueignen. Außerdem wird von dem Pfarrer/der Pfarrerin erhofft, dass er/sie die lutherische Tradition der jungen Kirche in dem katholischen, oftmals jedoch schon freikirchlich-pfingstlerischen Umfeld weiter aufbaut.

Kenntnisse der spanischen Sprache sind unabdingbar. Ein Sprachkurs wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Gemeinde besitzt eine eigene Kirche (erbaut 1990) mit Gemeindesaal, Büro, Gästeapartment sowie ein großes Pfarrhaus und ein Gemeindezentrum; außerdem unterhält sie einen Kindergarten (mit Personal). Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den verschiedensten Gemeindebereichen tätig sind sowie ein Gemeinderat helfen dem Pfarrer/der Pfarrerin bei seiner/ihrer Arbeit.

Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung dieser Kirche. Die weitere Versorgung ist durch die Auslandsfürsorgeverordnung der EKD gewährleistet. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Gemeindevahl und durch Berufung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-2 27/2 28  
Fax: (05 11) 27 96-7 17  
E-mail: branko.nikolitsch@ekd.de  
wolfgang.kahl@ekd.de

**Ende der Bewerbungsfrist: 15. Februar 2003.**



## Stellenausschreibungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### einer Theologin/eines Theologen

im Rahmen einer Projektstelle, befristet für die Dauer von drei Jahren, zu besetzen.

Die EKD vermittelt im Rahmen ihrer Auslandsarbeit in 14 europäische Länder deutschsprachigen kirchlichen Dienst an Urlauberinnen und Urlaubern. Durch die vorgesehene Projektarbeit sollen die Möglichkeiten der Urlauberseelsorge im Zeitalter des Massentourismus intensiver wahrgenommen werden.

Neben der Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD erwarten wir von den Bewerberinnen und Bewerbern

- Flexibilität und Offenheit für kirchliche Arbeit außerhalb parochialer Begrenzungen
- Freude und Interesse an neuen Formen der Verkündigung und Seelsorge
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit praktisch oder theoretisch im Bereich Urlauberseelsorge Engagierten
- Erfahrungen im Bereich der Urlauberseelsorge

Kernaufgaben der Projektstelle sind:

- Sichtung und Bewertung der in der Diskussion vorhandenen Konzepte für Urlauberseelsorge
- Durchdringung und Klärung des Verhältnisses zwischen Residentengemeinden und Tourismusseelsorge
- Entdeckung der Kasualie Urlauberseelsorge und Entwicklung kirchlicher Angebote für spirituelle Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten im Urlaub
- Entwicklung eines Pastorinnen-/Pastorenprofils für den Einsatz in massentouristisch relevanten Ferienorten
- Initiierung von »Rückwirkungsmodellen«

Wir bieten:

- Eine Beschäftigung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Rahmen einer Beurlaubung durch eine Gliedkirche der EKD oder im Angestelltenverhältnis
- Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 oder Vergütung nach der Vergütungsgruppe I b BAT – soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen –

Das Kirchenamt der EKD ist bestrebt, den Anteil der Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deswegen freuen wir uns über die Bewerbungen von Frauen. Die Stelle ist für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Oberkirchenrat Nikolitsch (Tel: 05 11/27 96-2 28) oder Herr Oberkirchenrat Weinhold (Tel. 05 11/27 96-2 02) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **15. 02. 2003** an die

Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –  
Personalreferat  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

### Evang. Landeskirche in Württemberg

Die Evang. Landeskirche in Württemberg sucht eine/n

#### Leiter/in des Dezernates Dienst- und Arbeitsrecht

im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart.

Der/Die Stelleninhaber/in ist Mitglied des Kollegiums des Oberkirchenrates, dessen Vorsitzender der Landesbischof ist, und hat Teil an der Gesamtverantwortung der württembergischen Kirchenleitung. Er/Sie vertritt im nach der Kirchenverfassung vorgegebenen Rahmen die Zuständigkeitsbereiche des Dezernats Dienst- und Arbeitsrecht innerkirchlich und gegenüber Dritten.

Neben den Herausforderungen einer Dezernatsleitung im Bereich Dienst- und Arbeitsrecht bestimmen grundsätzliche Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeitsrechtsregelung und der Tarifgestaltung im Bereich der Landeskirche einschließlich Diakonie, Lösungen zur Absicherung der Altersversorgung der kirchlichen Beamten und Angestellten sowie auch strukturelle Veränderungen in zugeordneten Arbeitsbereichen den Stelleninhalt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert, sich ebenso mit dem Berufsbild des Pfarrers/der Pfarrerin (auch aus der Sicht der Gemeinde) wie mit den haushaltsrechtlichen und finanziellen Vorgaben und Rahmenbedingungen in allen Bereichen auseinander zu setzen.

Voraussetzung ist die Identifikation mit dem evangelischen Auftrag und Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die verantwortlichen Aufgaben stellen hohe fachliche und personelle Anforderungen:

- Befähigung zum Richteramt, Prädikatssexamina
- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Freude und ausgewiesene Fähigkeit zur Verständigung mit anderen Professionen
- Leitungserfahrung und Bejahung eines kooperativen Leitungsstils
- Befähigung zu strukturellem und prozessorientiertem Denken und Handeln
- Handlungs-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit mit der Fähigkeit zu Nähe und Distanz

Vorgesehen ist die Anstellung im kirchlichen Beamtenverhältnis nach den staatlichen Besoldungs- und Versorgungsgrundsätzen. Die Stelle ist nach Bes.Gr. B 3 des BBesG bewertet. Die Besoldung richtet sich nach kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2003** an die

**Direktorin im Evangelischen Oberkirchenrat, Oberkirchenrätin Margit Rupp, Gänseheidestraße 4, 70184 Stuttgart.**

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Rupp unter Tel. (07 11) 21 49-3 21,  
Email [Margit.Rupp@elk-wue.de](mailto:Margit.Rupp@elk-wue.de).

## Personalnachrichten

Die Evangelische Kirche der Union teilt mit, dass mit Wirkung vom 01. 04. 2003 Frau Kirchenarchivdirektorin Dr. Christa Stache zur Leiterin des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin berufen worden ist.

B e r l i n , den 19. Dezember 2002

Evangelische Kirche der Union  
Kirchenkanzlei

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 1\* Berichtigung der Bekanntmachung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 30. Dezember 2002. .... 1

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 2\* 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 27. November 2002. .... 1
- Nr. 3\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 27. November 2002. .... 3
- Nr. 4\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Landeskirche Anhalts, für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und für die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 27. November 2002. .... 3
- Nr. 5\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 27. November 2002. .... 3
- Nr. 6\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 27. November 2002. .... 3
- Nr. 7\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 27. November 2002. .... 3

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 8 In-Kraft-Treten des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gesamtkirchlichen Rechtsetzung vom 15. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 260). Vom 12. September 2002. (KABl. 2002, S. 227) ... 4

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 9 Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchenordnung. Vom 14. September 2002. (ABl. 2002, S. 499) .... 4
- Nr. 10 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 14. September 2002. (ABl. 2002, S. 511) .... 15

#### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 11 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 1. Dezember 2002. (GVOBl. 2002, S. 306) .... 15
- Nr. 12 Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke und zur Änderung des Wahlgesetzes. Vom 1. November 2002. (GVOBl. 2002, S. 315) .... 21

#### Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 13 Elfte Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 16. November 2002. (ABl. 2002, S. 161) .... 23

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst .... 24
- Stellenausschreibungen .... 25
- Personalnachrichten .... 26

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 2002 (56. Jahrgang) des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.

**H 1204**

**EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.  
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.  
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,  
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0